# KV_KL_Logo_StandardLandkreis Kaiserslautern

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Abt. Bauen und Umwelt

FB 5.5 Kreisentwicklung, Ortsentwicklung und Immissionsschutz

# Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Olsbrücken

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in Olsbrücken**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.05.2020 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Olsbrücken, Flurstück 1226/1 zugunsten der wiwi plan GmbH & Co. KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

1. Der wiwi plan GmbH & Co. KG mit Sitz am Schneeberger Hof 14, in 67813 Gerbach, wird auf Antrag vom 27.05.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer maximalen Höhe über Gelände von 588,00 m ü.NN, am Standort

|  |  |
| --- | --- |
| Gemarkung | Olsbrücken |
| Flurstück Nummer | 1226/1 |
| Koordinaten UTM ETRS 32 | Rechtswert 402711 | Hochwert 5489425 |
| Koordinaten WGS84 | XLong 7,65499 | YLat 49,54960 |
| Koordinaten GK | X 3.402.748 | Y 5.491.182 |

im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schößbusch“, 1. Änderung, **erteilt**.

Der bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Vorbescheid AZ: 5/rm/5610/BV.Nr./2016 /0018/67/033/ISK vom 28.04.2017, an den die Behörde gebunden ist, wird nebst den entsprechenden Nebenbestimmungen, die unverändert in diesen Bescheid übernommen werden, durch diese Genehmigung ersetzt.

1. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4-6, 12 und 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO), die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG und die straßenbaubehördliche Zustimmung zur Zufahrt über die K 28 (Sondernutzungserlaubnis) gemäß § 22 Abs. 5 LStrG bzw. die Sondernutzungserlaubnis für die Zuwegung gem. §§ 41 Landesstraßengesetz (LStrG).

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides bilden die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Immissionsschutzbehörde - vom 07.05.2020 versehenen Antragsunterlagen.

Die Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Der Bescheid vom 07.05.2020 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem 15.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020, bei den folgenden Stellen während der genannten Dienststunden eingesehen werden:

Bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, 5. Obergeschoss, Zimmer 500/1

montags und dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Der Zutritt in das Verwaltungsgebäude wird nur mit Mundschutz und nach vorheriger Desinfektion der Hände gestattet. Sollte es in Anbetracht der Corona-Pandemie während des Offenlagezeitraums zu nachträglichen Einschränkungen der behördlichen Besuchszeiten kommen, kann die Einsicht in die Genehmigungsunterlagen jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der geltenden Schutzvorkehrungen erfolgen. Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 0631-7105-321 oder per mail an rene.mar@kaiserslautern-kreis.de vereinbart werden.

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, am Standort Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach, arbeitstägig von montags bis freitags im Auslegungszeitraum. Für die Einsicht in die Genehmigungsunterlagen bitte vorab einen Termin vereinbaren. Die Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 06301/607-298 oder per E-Mail an postfach@[otterbach-otterberg.de](http://otterbach-otterberg.de/) vereinbart werden.

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Lauterecken-Wolfstein, Standort Wolfstein, Bergstraße 2, Obergeschoss, Zimmer 217, in der Zeit von

montags - freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags - dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Das Betreten der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein ist für Bürgerinnen und Bürger auch ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Terminvereinbarungen werden jedoch weiterhin empfohlen und sollten den Regelfall darstellen. Die Türen der Verwaltungsgebäude sind geschlossen und werden der Bürgerin oder dem Bürger erst nach dem Betätigen der Klingel durch eine/n Mitarbeiter/in geöffnet. Bei Betreten des Gebäudes gilt für die Kundschaft eine Maskenpflicht. Als „Maske“ im Sinne dieser Handlungsanweisung gilt eine „Mund-Nase-Bedeckung“ jedweder Art, also neben Masken auch Halstücher, Schals etc. Darüber hinaus sind die Hände zu desinfizieren.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> verfügbar. Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kaiserslautern unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/aktuelles.html> > Öffentliche Bekanntmachungen „Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Olsbrücken“ nebst den Antragsunterlagen gemäß §3 Planungssicherstellungsgesetz abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können auch nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) angefordert werden.

Gemäß §4 Planungssicherstellungsgesetz ist die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen. Einwendungen sind entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, vorzubringen.

Der Genehmigungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html](https://www.kaiserslautern-kreis.de/index.php?id=819) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Az: 5/rm/5610/BV.Nr.2016/0018/67/033/ISK

Kaiserslautern, 04.06.2020

Kreisverwaltung Kaiserslautern

gez. **Lessmeister**, Landrat